

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Züger Energie GmbH

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Sorgfalt

Züger Energie GmbH verpflichtet sich allgemein zur Sorgfalt und zur Erbringung ihrer Leistungen und Lieferungen in ausgezeichneter Qualität. Weiter verpflichtet sich Züger Energie GmbH zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise ihrer Mitarbeitenden. Ebenso wird die sorgfältige Auswahl von Lieferanten, Zulieferern und sonstigen Partnern garantiert.

### 1.2 Beziehung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der Züger Energie GmbH und dem Kunden.

## 2 Geltungsbereich

### 2.1 AGB

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche vertraglichen Leistungen und Lieferungen der Züger Energie GmbH in der Schweiz. Abweichungen davon sind für den Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. Allfällige AGB des Kunden gelten für die Rechtsbeziehungen mit der Züger Energie GmbH nicht. Die Züger Energie GmbH schliesst demnach die Übernahme allfälliger AGB des Kunden – sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders geregelt – aus.

### 2.2 Objekt

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Leistungen und Lieferungen beziehen sich auf das/den in der Verfügungsmacht des Kunden stehende Gebäude/Gebäudeteil.

## 3 Inhalt und Umfang der Leistungen und Lieferungen sowie Lieferzeit

### 3.1 Gültigkeit

Die Offerten der Züger Energie GmbH haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen. Nachgewiesene Preissteigerungen durch die Lieferanten der Züger Energie GmbH bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten und werden an den Kunden übertragen.

### 3.2 Annahme

Die Annahme der Offerte durch den Kunden ist erfolgt, wenn er die Offerte/Auftragsbestätigung unterzeichnet der Züger Energie GmbH retourniert hat. Die unterschriebene Offerte gilt als Auftragsbestätigung. Sofern der Kunde später eine Änderung der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Bestimmungen wünscht, ist die Züger Energie GmbH nicht mehr an die ursprüngliche Offerte gebunden und es wird eine neue Offerte von ihr erstellt.

### 3.3 Datum

Als Datum der Auftragserteilung gilt der Tag des Eingangs der vom Kunden unterzeichneten Offerte/Auftragsbestätigung bei der Züger Energie GmbH.

### 3.4 Umfang

Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen der Züger Energie GmbH sind der jeweiligen unterschriebenen Offerte/Auftragsbestätigung zu entnehmen.

### 3.5 Termine

Die Züger Energie GmbH verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innert der in der unterschriebenen Offerte/Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.

### 3.6 Terminverschiebungen

Die in der unterschriebenen Offerte/Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn die Verzögerung durch nicht von der Züger Energie GmbH zu vertretende Umstände eintritt (höhere Gewalt). Als solche nicht durch die Züger Energie GmbH zu vertretende Umstände gelten Naturereignisse, Schnee, Sturm, Krieg, Epidemien, Pandemien, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung u.ä. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.

### 3.7 Rücktritt vom Vertrag (Kunde)

Sofern sich die Leistungen und Lieferungen aus einem von der Züger Energie GmbH zu vertretenden und die Termine herauschiebenden Umstand verzögert, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn er der Züger Energie GmbH zuvor und unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag schriftlich eine Nachfrist von 8 Wochen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gesetzt hat. Verlangt der Kunde Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, so beschränken sich seine Ansprüche – grobes Verschulden der Züger Energie GmbH ausgenommen – auf den bei Vertragsabschluss von Züger Energie GmbH vorhersehbaren direkten Schaden maximal jedoch auf 10 % des Vertragswertes (Haftungsbeschränkung), in Bezug auf Folgeschäden etc. siehe Ziff. 12.

### 3.1 Rücktritt vom Vertrag (Züger Energie GmbH)

Sofern der Kunde die Leistungen und Lieferungen der Züger Energie GmbH nicht termingerecht annimmt, so ist die Züger Energie GmbH berechtigt, dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der gemachten Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit die Züger Energie GmbH Lieferungen erbringt, die nicht termingerecht abgenommen werden, hat sie das Recht, die entsprechenden Materialien in einem Lagerhaus auf Kosten des Kunden unterzubringen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Züger Energie GmbH

## 3.2 Rücktritt oder Vertragsanpassungen

Die Offerte wird auf Basis einer standardisierten Grobanalyse des Gebäudes (rein visuellen Besichtigung) erstellt. Sollte die Leistung von Züger Energie GmbH erschwert oder verunmöglicht werden aus Gründen, die bei der standardisierten Grobanalyse nicht erkennbar waren (bei Photovoltaik namentlich: asbesthaltige Materialien, unübliche Dachkonstruktion, spezielle Bauzone, spezielle & neue Netzanforderungen / bei Wechselrichtern z.B.: Nichteinbringen oder zu Enge Platzverhältnisse in geplanten Raum), so ist Züger Energie GmbH berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden eine neue, revidierte Offerte zuzustellen. Der Kunde kann diesfalls wählen, ob er die revidierte Offerte annehmen oder keinen neuen Vertrag eingehen möchte. Angefallene Arbeiten und Aufwendungen von Züger Energie GmbH oder Unterakkordanten werden bei Abbruch der Arbeit dem Kunden in Rechnung gestellt.

## 3.3 Gebäudestatik

Züger Energie GmbH geht davon aus, dass das Gebäude nach den heute üblichen Baustandards gebaut ist und die statischen Reserven den geltenden Normen entsprechen. Der Kunde ist verpflichtet Züger Energie GmbH vor Vertragsabschluss auf andere/spezielle Bauweisen hinzuweisen. Mit der Statik-Berechnung überprüft Züger Energie GmbH nur die von ihr verbauten Materialien (z.B. Unterkonstruktion, Module) und nicht die gesamte Gebäudestatik.

## 3.4 Lärmemissionen

Der Kunde ist sich bewusst, dass durch den Aufbau einer Anlage (Solarmodule, Unterkonstruktion, Wechselrichter, Batteriespeicher, etc.) im Betrieb Lärmemissionen entstehen können und akzeptiert diese auch.

## 4 Preise und Zahlungsbedingungen

### 4.1 Preise

Für die Leistungen und Lieferungen der Züger Energie GmbH gelten verbindlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde.

### 4.2 Zahlungsbedingungen

Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

- 60% Anzahlung für Material, Projektinitialisierungs- und Planungsaufwand (Anteil gemäss Bruttopreis in Auftragsbestätigung, ohne Rabatt und vor Abzug allfälliger Fördergelder), 10 Tage netto nach Auftragserteilung,
- Schlussrechnung 10 Tage netto nach technischer Inbetriebnahme (erste Energieproduktion oder Energieumwälzung der Anlage) oder Abnahme des Werkes (gemäss Auftragsbestätigung). Verhindert eine bauseitige Leistung (z.B. Elektroarbeiten) das Einschalten der fertig realisierten Anlage, so wird die Schlussrechnung trotzdem zur Zahlung fällig.

Allfällige Mehr- und/oder Minderleistungen werden bei der Schlussrechnung abgerechnet.

## 4.3 Lieferung Material

Die Züger Energie GmbH beginnt mit den Lieferungen und der Montage erst, wenn die Vorkasse Material gemäss Ziffer 4.2 durch den Kunden geleistet wurde.

## 4.4 Mahnung

Ein in der Auftragsbestätigung festgelegter Zahlungstermin ist ein fester Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR, d.h. der Kunde kommt bereits mit Ablauf dieses Tages in Verzug, eine Mahnung von Züger Energie GmbH ist nicht notwendig.

## 4.5 Verzugszins

Bei verspäteter Zahlung ist die Züger Energie GmbH berechtigt, einen Verzugszins von 5 % seit Zahlungstermin in Rechnung zu stellen.

## 4.6 Eigentumsvorbehalt

Die durch die Züger Energie GmbH gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung derselben durch den Kunden im Eigentum der Züger Energie GmbH. Die Züger Energie GmbH wird unwiderruflich dazu ermächtigt durch den Kunden, den entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister anzumelden. Der Kunde beschriftet Ware, die im Eigentum von Züger Energie GmbH verbleibt, als Eigentum von Züger Energie GmbH.

## 4.7 Nutzen und Gefahr

Die Verantwortung für Material, dass geliefert aber noch nicht verbaut wurde, und somit auf der Baustelle oder dem Grundstück des Kunden lagert, überträgt sich zum Kunden, sobald die Ware geliefert ist und nicht mehr von Züger Energie GmbH beaufsichtigt, werden kann. Wird dieses Material während der Zeit zwischen Lieferung und Verarbeitung beschädigt, zerstört oder gestohlen, haftet der Kunde oder der vom Kunden beauftragte Unternehmer, der für die Schäden oder den Diebstahl verantwortlich ist, für dies.

## 5 Anfordern von Förderbeiträgen und Bewilligungen

### 5.1 Vollmacht für die Administration

Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) als Bestandteil der Leistungen der Züger Energie GmbH vereinbart wird, tritt die Züger Energie GmbH als bevollmächtigte Vertreterin des Kunden gegenüber Behörden auf. Zwischen der Züger Energie GmbH und dem Kunden (Grund- oder Gebäudeeigentümer) wird – sofern Leistungen gemäss Ziffer 5.1 vereinbart wurden – eine schriftliche Vollmachtserklärung separat erstellt und unterzeichnet.

### 5.2 Administration

Die Züger Energie GmbH führt in einem solchen Fall die notwendigen Anmelde- und Gesuchs-Verfahren für den Kunden aus und begleitet diese.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Züger Energie GmbH

## 5.3 Garantie

Die Züger Energie GmbH übernimmt keine Garantie für die Erteilung und Genehmigung von Förderbeiträgen oder Bewilligungen.

## 5.4 Fristen

Ferner übernimmt die Züger Energie GmbH keinerlei Garantie für die Einhaltung behördlicher Fristen. Die Terminüberwachung ist Sache des Kunden und steht in dessen alleiniger Verantwortung.

## 5.5

Die von der Züger Energie GmbH gestellten Rechnungen sind geschuldet, auch wenn die Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren durch die Behörden noch nicht abgeschlossen sind oder, wenn Förderbeiträge oder Bewilligungen durch Behörden verweigert werden.

## 6 Gewährleistung

### 6.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware innert 7 Tagen nach Ablieferung an den vereinbarten Ort zu prüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor oder wurde offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde dies der Züger Energie GmbH unverzüglich, spätestens jedoch innert 7 Tagen seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind der Züger Energie GmbH unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen.

### 6.2 Ästhetik

Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass ästhetische Vorgaben oder Wünsche, welche durch ihn geäussert werden, auch tatsächlich umgesetzt werden können. Insbesondere können baurechtliche Vorgaben oder Gründe, die beim Hersteller oder Lieferanten liegen dazu führen, dass kein Anspruch auf die Einhaltung ästhetischer Vorgaben gewährt werden kann.

### 6.3 Eingriff durch Dritte

Sofern durch den Kunden eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Änderungs-, Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, entfällt die Gewährleistung der Züger Energie GmbH an den betroffenen Teilen vollumfänglich.

### 6.4 Fremde Einflüsse

Die Züger Energie GmbH übernimmt keine Verantwortung für Kostenfolgen wie Steueranpassungen, Eigenmietwertveränderung oder Gebühren, die nicht explizit im Lieferumfang enthalten sind (z.B. Kanalisations- oder Wassergebühren).

### 6.5 Gewährleistung bei verkaufter Ware (bei reinen Kaufverträgen)

Tritt die Züger Energie GmbH lediglich als Verkäuferin auf (z.B. bei Einbau der Ware durch Dritte oder bei Einbau durch den Kunden selbst oder bei Ware, die nicht eingebaut wird), so verjähren die Ansprüche des Kunden auf

Mängelgewährleistung mit dem Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware beim Kunden (Art. 210 Abs. 1 und 4 OR). Nutzen und Gefahr gehen in diesem Fall im Moment des Versands der Ware vom Lieferanten/Hersteller an den Kunden oder an Züger Energie GmbH auf den Kunden über. Wird die Ware durch Züger Energie GmbH in ein unbewegliches Werk eingebaut, so beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistung in Anwendung von Ziff. 6.7 zwei Jahre ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme der Anlage oder des Anlagenteils. In Anwendung von Ziff. 10 gehen Nutzen und Gefahr in Fällen des Einbaus in ein unbewegliches Werk mit dem Tag der technischen Inbetriebnahme auf den Kunden über.

### 6.6 Mangelfall

Die Züger Energie GmbH behält sich im Mangelfall das Recht vor, zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und im weiteren Nachbesserung (Gewährleistung) erfolgt.

### 6.7 Gewährleistung bei Werkverträgen

Schliesst die Züger Energie GmbH mit dem Kunden einen Werkvertrag ab, verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung für eingebaute Komponenten (wie z.B. Wechselrichter, Solarmodule, Unterkonstruktionen, Batteriespeicher, Kabelkanäle, Kabel, Stecker, Überspannungs-komponenten, Server, Router, Wandler, SE-Box, Sicherungselemente, Relais, Optimierer, Fühler) mit Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme (oder der Abnahme) der Anlage oder des Anlagenteils.

### 6.8 Produktmangel

Sind lediglich eingebaute Komponenten mangelhaft (Produktmangel, Ziff. 6.7), war die Montage hingegen mangelfrei, so liefert Züger Energie GmbH nur diese mangelhafte Komponente kostenlos an den Kunden. Die mit dem Ersatz der mangelhaften Komponenten zusammenhängenden Mangelsuchkosten, Montage-, Anfahrts- und Rückfahrtkosten müssen hingegen vom Kunden an Züger Energie GmbH (gemäss dem im Zeitpunkt der Gewährleistung geltendem Regiestundenblatt Züger Energie GmbH) bezahlt werden. Sollte kein Regiestundenansatz geregelt worden sein, gilt der allgemeine Ansatz von CHF 130.00.- pro Stunde.

### 6.9 Art der Gewährleistung

Die Züger Energie GmbH behält sich das Recht vor, im Gewährleistungsfall zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung, Ersatzvornahme oder Nachbesserung erfolgt.

## 7 Gewährleistung auf reine Montagearbeit

### 7.1 Dauer der Gewährleistung

Züger Energie GmbH übernimmt die Gewährleistung auf die reinen Montagearbeiten für die Dauer von sechs Jahren. Die Gewährleistung für die montierten Komponenten selbst richtet sich hingegen nach Ziff. 6.7. Die Gewährleistungsfrist für die Montagearbeit beginnt mit dem Tag der technischen Inbetriebnahme der Anlage oder des Anlagenteils zu laufen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Züger Energie GmbH

## 7.2 Kosten bei Gewährleistungsfall

Züger Energie GmbH übernimmt im Rahmen der Gewährleistung für die Montage sämtliche Kosten für die Behebung der Montagemängel, falls nachweislich die Montage mangelhaft war. Der Mangel ist vom Kunden zu beweisen. Stellt sich nach erfolgter Erstintervention oder nach Abschluss der Mangelsuchkosten heraus, dass ein Fall von Ziff. 6.7 vorliegt, so kann Züger Energie GmbH die bereits entstandenen Kosten (gemäss dem im Zeitpunkte der Gewährleistung geltendem Regiestundenansatz der Züger Energie GmbH) in Anwendung von Ziff. 6.8 auf den Kunden übertragen und der Kunde ist verpflichtet, diese Kosten zu bezahlen.

## 7.3 Art der Gewährleistung

Die Züger Energie GmbH behält sich im Gewährleistungsfall den Entscheid vor, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und im weiteren Nachbesserung (Gewährleistung) erfolgt.

## 7.4 Geltungsbereich

Die Gewährleistung auf reine Montagearbeiten kommt nur bei PV-Neuanlagen zur Anwendung, welche eine Leistung von 1-35 kWp gemäss geltender Auftragsbestätigung/Werkvertrag aufweisen und komplett durch die Züger Energie GmbH realisiert wurden (Planung und Installation). Die eingesetzten Komponenten und die an den Montagearbeiten eingesetzten Mitarbeiter müssen zu 100 % von Züger Energie GmbH gestellt sein. PV-Neuanlagen >35 kWp sind davon ausgenommen, da verjähren die Gewährleistungsansprüche des Kunden mit Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme der Anlage oder des Anlagenteils. Abtretung von Produkt- und Leistungsgewährleistung von Herstellern an Kunden:

## 8 Spezielle Bestimmungen für PV-Anlagen

### 8.1 Zugeworfene Komponenten

Für die zugeworfenen Komponenten wie z.B. Wechselrichter, Batteriespeichersysteme, Unterkonstruktionssysteme, Solarmodule, etc. leistet die Züger Energie GmbH nur insoweit Gewähr, als Lieferanten tatsächlich Garantieleistungen erbringen. Lehnen die Lieferanten z.B. eine Garantieleistung ab oder können sie diese nicht mehr erbringen, fällt die Garantie weg. Züger Energie GmbH überträgt die Gewährleistungsrechte des Herstellers der zugeworfenen Komponenten direkt auf den Kunden. Der Kunde stimmt dieser Übertragung zu und er wird die Gewährleistungsrechte selbst und direkt gegenüber dem Hersteller geltend machen. Ertragsgarantie:

### 8.2 Ertragsgarantie

Züger Energie GmbH übernimmt die Garantie, dass die PV-Anlage nach zehn Betriebsjahren im Minimum noch 90% des zu erwartenden Energieertrages (SOLL-Ertrag in kWh gemäss in diesem Abschnitt beschriebener Berechnung) erreichen wird. Die Frist beginnt mit der technischen Inbetriebnahme oder der Abnahme der PV-Anlage zu laufen.

## 8.3 Meldepflicht Minderertrag

Erkennt der Kunde einen Minderertrag, so muss er diesen umgehend bei Züger Energie GmbH anzeigen. Der Kunde ist somit angehalten jährlich den Ertrag zu kontrollieren und bei Anzeichen für das Vorliegen eines Minderertrages Züger Energie GmbH zu informieren.

## 8.4 Leistungen bei Minderertrag

Züger Energie GmbH kommt für einen allfälligen Minderertrag (bis zu den garantierten 90%) auf, aber nur rückwirkend für die Betriebsjahre bei denen ein Minderertrag bewiesen werden kann. Die Züger Energie GmbH behält sich im Mangelfall das Recht vor, zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und im weiteren Nachbesserung (Gewährleistung) eintreten soll.

## 8.5 Berechnungsgrundlagen

Als Referenzwert wird das Ertragsberechnungstool PVGIS (<http://re.jrc.ec.europa.eu/pvgis/>) mit einem Gesamtsystemverlust von 14% und der Datengrundlage Climate-SAF angenommen.

## 8.6 Einfluss weiterer Faktoren

Der so berechnete Energieertrag ist ein theoretischer Wert. Verschattungsobjekte (wie Kamine, Lukarnen, Bäume, Berge, Häuser, usw.) müssen zusätzlich berücksichtigt (abgezogen) werden. Zudem muss der berechnete Ertrag wetterbereinigt, die Degradation der Module eingerechnet und die Anlage von groben Verschmutzungen gereinigt werden. Ebenfalls ausgeschlossen werden Mindererträge wenn die PV-Anlage nicht produziert und Züger Energie GmbH dafür keine Schuld trifft (z.B. PVA wird ausgeschaltet, defekter Wechselrichter wird nicht ersetzt, etc.). Vom berechneten Ertrag werden diese Beeinflussungen abgezogen und daraus resultiert der SOLL-Ertrag.

## 8.7 Wartungsvertrag

Der Kunde kann einen Überwachungs-Wartungsvertrag mit Züger Energie GmbH abschliessen. Die PV-Anlage wird dann durch Züger Energie GmbH live überwacht, damit der IST-Ertrag geprüft und aufgezeichnet werden kann. Die Erträge aus dem Züger Energie GmbH-Überwachungsportal gelten als IST-Werte.

## 8.8 Geltungsbereich Ertragsgarantie

Die Ertragsgarantie kommt nur bei PV-Neuanlagen zur Anwendung, welche eine Leistung von 1-999 kWp aufweisen und komplett durch die Züger Energie GmbH geplant und gebaut (kumulative Voraussetzung) wurden. Die eingesetzten Komponenten und die an den Montagearbeiten eingesetzten Mitarbeiter müssen zu 100 % von Züger Energie GmbH gestellt worden sein. Ausgeschlossen sind Anlagen mit Spezialmodulen wie z.B. Fassadenmodule, beschichtete Module, neue Zelltechnologien, usw.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Züger Energie GmbH

## 9 Besondere Bestimmungen Batteriespeichersystem

### 9.1 Geltungsbereich

Es gelten bei Batteriespeichersystemen, zusätzlich zu den Züger Energie GmbH AGB, die jeweiligen AGB des Batteriespeichersystemherstellers bzw. -Lieferanten. Diese werden dem Kunden als Anhang der Züger Energie GmbH AGB zur Verfügung gestellt. Jegliche weitergehende Gewährleistung ist wegbedungen.

### 9.2 Gewährleistung

Die Gewährleistung beschränkt sich auf den Auftragswert (Rechnungsbetrag bzw. Teilbetrag, der bemängelten Lieferung bzw. Leistungsteil entspricht).

## 10 Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen – wenn nicht schriftlich anders vereinbart und unter Vorbehalt von Ziff. 4.7 – mit der technischen Inbetriebnahme (1. Energieproduktion) oder der Abnahme am Domizil des Kunden auf diesen über.

## 11 Informationspflichten

Die Züger Energie GmbH und der Kunde verpflichten sich gemeinsam, sich gegenseitig rechtzeitig auf besondere örtliche oder bauliche Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Bestimmungen aufmerksam zu machen, die in irgendeiner Art und Weise für die Installation und den Gebrauch der Lieferungen der Züger Energie GmbH von Bedeutung sein könnten. Weiter informieren sich die Parteien gegenseitig umgehend über Hindernisse, die die Erfüllung des geschlossenen Vertrages in Frage stellen oder zu unzumutbaren oder unerwünschten Ergebnissen führen könnten.

## 12 Haftung

Züger Energie GmbH haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die Züger Energie GmbH bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat, bis zum Betrag von maximal und gesamthaft CHF 1'000'000.- (eine Million Schweizer Franken). Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen, entgangene Einspeisevergütung, etc. Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt).

## 13 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

### 13.1 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des

Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.

### 13.2 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Uznach SG.

## 14 Schlussbestimmungen

### 14.1 Personengesellschafter

Bei Personengesellschaften als Kunden haften die Gesellschafter der Züger Energie GmbH gegenüber als Solidarschuldner.

### 14.2 Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können durch den Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung der Züger Energie GmbH auf Dritte übertragen werden. Die Rechte und Pflichten der Züger Energie GmbH können ohne mündliche oder schriftliche Zustimmung des Kunden an dritte übergeben werden.

### 14.3 Vertragswillen

Zusammen mit dem Vertrag/Werkvertrag enthalten diese AGB den gesamten Vertragswillen der Vertragschliessenden. Vertrag/Werkvertrag und AGB ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Nebenabreden zwischen den Parteien sind nicht getroffen worden. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB oder korrespondierender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

### 14.4 Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Ausmass ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die eine gutgläubige Partei als ausreichenden wirtschaftlichen Ersatz für die ungültige und/oder unvollstreckbare Bestimmung ansehen würde. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben unter allen Umständen bindend in Kraft. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht. Die Züger Energie GmbH behält sich die jederzeitige Änderung dieser vorliegenden AGB ausdrücklich vor. Die neuen Bedingungen werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.